

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 24.10.2012

Ltg.-**1362/L-2/3-2012**

L-Ausschuss

# NÖ Landarbeitsordnung 1973

## Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-44/009-2012

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), LGBl. 9020

Der Entwurf der NÖ Landarbeitsordnung 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
7. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
8. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Kronister, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
10. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
14. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
15. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Hauptstelle, Adalbert Stifter-Straße 65, 1200 Wien

16. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
17. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien
18. die Gewerkschaft der Privatangestellten, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
19. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
20. die Bürgermeisterin der Stadt Krems, 3500 Krems
21. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
22. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
23. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
24. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
25. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
26. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf- lergasse 6/V, 1010 Wien
27. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.“

Angemerkt wird lediglich, dass bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage wohl irrtümlich der Begriff „Gemeindevertreterverbandes“ verwendet wurde.

Hier ist der angeführte Begriff durch das Wort „Gemeindeverbandes“ zu ersetzen.

Wir hoffen, Ihnen mit der Stellungnahme gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen.“

**Der Anmerkung wurde entsprochen und der angeführte Schreibfehler unter Punkt 3. Finanzielle Auswirkungen berichtigt.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Der Entwurf gibt darüber hinaus keinen Anlass zu Bemerkungen.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich

„Die NÖ Landarbeiterkammer nimmt zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 vom 9. Mai 2012 wie folgt Stellung:

1. Zu den in den Erläuterungen unter A bis C bezeichneten Änderungen bestehen seitens der NO Landarbeiterkammer keine Bedenken, zumal es sich um notwendige Umsetzungsmaßnahmen aufgrund von bereits erfolgten Änderungen im Landarbeitsgesetz handelt.

2. Zur der in den Erläuterungen mit D bezeichneten Umsetzung der "Leiharbeitsrichtlinie" ist festzuhalten, dass eine Änderung des Landarbeitsgesetzes diesbezüglich bislang nicht erfolgt ist, sondern vielmehr Gegenstand von derzeit laufenden Sozialpartnerverhandlungen ist. Der dem Entwurf vom 9. Mai 2012 zugrundeliegende Vor-

schlag entspricht einem Gesetzesentwurf zum Landarbeitersgesetz, der mangels Zustimmung der Sozialpartner aller Voraussicht nach nicht zur Umsetzung gelangen wird.

Die NÖ Landarbeiterkammer ersucht daher dringend, die Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie vorerst hintanzustellen und einer aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens ehestmöglich nach der Umsetzung im Landarbeitersgesetz zu erlassenden Novelle vorzubehalten.“

**Der Anregung wurde entsprochen und die unter Punkt D angeführten Änderungen anhand der Regierungsvorlage des Bundes, die nunmehr dem Sozialpartnerübereinkommen entspricht, den grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als das zur Abgabe der Stellungnahme des Bundes zuständige Ministerium gibt – unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Artikel 98 B-VG oder einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch die Bundesministerin für Finanzen – zu dem mit der Zahl LF1-LEG-44/009-2012 übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf zur NÖ LAO beinhaltet unter anderem auch die Umsetzung Leiharbeitsrichtlinie. Als Grundlage dafür wurde der Begutachtungsentwurf zum Landarbeitersgesetz 1984 verwendet. Diese Novelle ist aber bislang im Ministerrat nicht behandelt und daher auch nicht im Nationalrat beschlossen worden. Bisher konnte auch keine Einigung in den Sozialpartnergesprächen gefunden werden. Es wird jedenfalls Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf geben. Wie umfangreich sie sein werden, ist offen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Ausführung der entsprechenden grundsatzgesetzlichen Regelungen erst nach der Kundmachung der diesbezüglichen Grundsatzgesetznovelle erfolgen darf.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes ist weiter nichts zu bemerken. Mit dem Entwurf wurde auch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Land-

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und beide Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben.“

**Der Anregung wurde insofern entsprochen als diese Änderungen entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben anhand der Regierungsvorlage des Bundes ausgearbeitet wurden.**

### Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

„Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Übersendung des Entwurfes und nimmt zu diesem hinsichtlich der Bestimmungen zur Arbeitskräfteüberlassung wie folgt Stellung.

Einleitend ist zu betonen, dass die Anstalt der weiteren Zersplitterung des österreichischen Arbeitsrechts ablehnend gegenübersteht. Im Zuge der Begutachtung des betreffenden – noch gar nicht beschlossenen – Grundsatzgesetzes hat die AUVA wie folgt Stellung genommen (siehe auch

[www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00366\\_03/imfname\\_248199.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00366_03/imfname_248199.pdf)):

„Das geplante Vorhaben zielt zu einem Teil auf die Schaffung eines Sonder-Arbeitskräfteüberlassungsrechts für ArbeiterInnen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. (...)

Für land- und forstwirtschaftliche Leihangestellte ist die teilweise Geltung des AÜG vorgesehen. Zum anderen Teil sollen nach dem Entwurf für die Überlassung von Angestellten das LAG und die Ausführungsgesetze gelten, somit auch für land- und forstwirtschaftliche Angestellte eine Aufsplitterung der Rechtsmaterie stattfinden.

Das im LAG vorgeschlagene Sonder-Arbeiterüberlassungsrecht im Umfang von immerhin *siebzig* Absätzen, von denen zahlreiche von den Landarbeitsordnungen der Länder auszuführen sein werden, steht in befremdlichem Kontrast zu den medial transportierten Aussagen betreffend Sparbemühungen und Schritten der Staats- und Verwaltungsreform.

Bemerkenswerter Weise gab die seit immerhin 23 Jahren bestehende Rechtslage im Gebiet der Arbeitskräfteüberlassung bisher keinerlei Anlass dazu, das seit ehemals bestehende bundesverfassungsrechtliche Spannungsverhältnis im Arbeiterrecht der land- und forstwirtschaftlichen ArbeiterInnen durch eine weitere Zersplitterung des Arbeitsrechts abmildern zu wollen.

Die dem geplanten Vorhaben zu Grunde liegenden bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen (Artikel 12 Abs 1 Z 6 B-VG) sind nach wie vor untauglich und bedürfen der Änderung hin zu einer einheitlichen Arbeitsrechtskompetenz des Bundes.

Die Kompetenzverteilung, die sich heute in Artikel 12 Abs 1 Z 6 B-VG manifestiert, wurde schon vor mehr als einhundert Jahren als anachronistisch erkannt und als rechtspolitisch nicht begründbar gekennzeichnet. (Ergänzend ist anzumerken, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Landarbeitsrecht eine langjährige, prominente Quelle von EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen verabsäumter Umsetzung von EU-Richtlinien beseitigen würde.)

Hinsichtlich der generellen Zersplitterung des Landarbeitsrechts durch landesrechtliche Bestimmungen gilt folgende von dem österreichischen Nationalökonom HUGO MORGENSTERN bereits 1905 (!) im Zuge der Analyse der vierundzwanzig Dienstbotenordnungen der Monarchie – den Vorgängerbestimmungen des Landarbeitsrechts – getroffene Aussage: *„Miteinander verglichen leiden [sie] an einer Hypertrophie kleiner Abweichungen, die durch die lokale Natur des Landes, für welches sie erlassen sind, gar nicht begründet ist.“* (H. MORGENSTERN, Dienstbotenrecht; in: Österr. Staatswörterbuch, 2. Auflage, Band 1, 1905.)

Zutreffend charakterisiert DIRSCHMIED 1976 die durch die Artikel 12 Abs 1 Z 6 B-VG verursachten Unklarheiten im System des Bundesrechts und die verfassungsrechtlichen Probleme als zu *„einem gordischen Knoten verstrickt“*, welcher nur durch eine einheitliche, alle ArbeitnehmerInnen umfassende Arbeitsrechtskompetenz des Bundes „zerschlagen“ werden könne (Karl DIRSCHMIED, Das österreichische Landarbeitsrecht und seine verfassungsgesetzlichen Hypotheken. Zugleich eine Darstellung seiner Rechtsquellen, der historischen Entwicklung und der Probleme in Verbindung mit der Einbeziehung dieses Rechtsbereiches in die Gesamtkodifikation des österreichischen Arbeitsrechtes, Das Recht der Arbeit 26, 120–134 und 201–216 [1976]). Ein Sonder-Arbeitskräfteüberlassungsrecht würde diesem gordischen Knoten noch weitere Schlingen hinzufügen.

Ebenso abzulehnen ist die (aus den verfassungsgesetzlichen Anachronismen abgeleitete) geplante Nichtgeltung der §§ 6 und 10 Abs 3 AÜG (Arbeitnehmerschutz) für Leih-Angestellte, die dem LAG unterliegen, bei gleichzeitiger selektiv geltender Neuhinzufügung analoger Grundsatzbestimmungen in das LAG.

Das im LAG geplante Sonder-Arbeitskräfteüberlassungsrecht wird nachdrücklich abgelehnt. Pragmatisch vorgeschlagen wird die übergangsweise Beibehaltung der einschlägigen Rechtsübung der letzten 23 Jahre. Begleitend sollte die Schaffung der

einheitlichen Bundeskompetenz zumindest für das Landarbeitsrecht, wie sie bereits im Zuge der B-VG-Novelle 1974 vorgesehen war, vorbereitet und forciert werden. Ungeachtet dessen wird die Notwendigkeit anerkannt, auch ungünstige Grundsatzbestimmungen auszuführen. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass sich einzelne Grundsatzbestimmungen auf Grund der Begutachtungsergebnisse noch ändern könnten.“

**Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Kompetenzbereich „Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“ (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG), nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen ist.**

**Die Änderungen im Bereich des Landarbeitsrechts sind daher entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben in der NÖ LAO nachzuvollziehen.**

Abteilung Landesamtsdirektion, Beratungsstelle

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Landwirtschaftskammer NÖ

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erlaubt sich zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 vom 9. Mai 2012 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den in den Erläuterungen unter A bis C bezeichneten Änderungen bestehen seitens der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keine Einwände.
2. Zu den in den Erläuterungen mit D bezeichneten Änderungen, welche in Umsetzung der sogenannten „Leiharbeitsrichtlinie“ erfolgen sollen, ist folgendes auszuführen:

Die diesbezüglichen Anpassungen des Landarbeitsgesetzes, als Bundesgrundsatzgesetz, sind noch nicht vorgenommen worden. Der einschlägige Gesetzesentwurf zum Landarbeitsgesetz hat keine Zustimmung der Sozialpartner gefunden und wird

in dieser Form vermutlich nicht zur Umsetzung gelangen. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ersucht daher nachdrücklich, den Abschluss der zum Land-arbeitsgesetz geführten Sozialpartnerverhandlungen abzuwarten und erst dann die Umsetzung in der NÖ Landarbeitsordnung vorzunehmen.“

**Der Anregung wurde entsprochen, die Sozialpartnergespräche wurden abge-wartet und die unter Punkt D angeführten Änderungen anhand der Regie-rungsvorlage des Bundes, die nunmehr dem Sozialpartnerübereinkommen entspricht, den grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.**

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

„Nach Durchsicht des Entwurfs besteht von unserer Seite aus kein Grund zu einem Einwand.

Wir würden höflich ersuchen, auch unsere E-mailadresse vom Branchenbüro AG-RAR: [brigitte.samitz@proge.at](mailto:brigitte.samitz@proge.at) in ihrem E-mailverteiler aufzunehmen.“

## **2. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 wurden folgende Stellungnahmen abge-geben:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**„Zu § 39d Abs 1 des Entwurfs:**

Die geplante Bestimmung soll die Grundsatzbestimmung des § 40f LAG-Entwurf ausführen. § 39d Abs 1 (Entwurf) lautet:

Der Überlasser ist verpflichtet, der Arbeitskraft vor jeder Beschäftigung in einem anderen Betrieb die für die Überlassung wesentlichen Umstände mitzuteilen und ehestmöglich schriftlich zu bestätigen, insbesondere

1. ...

2. ...

...

Bei den in § 39d Abs 1 angeführten Informationen handelt es sich durchwegs um Angaben, die für die Gesunderhaltung, die Arbeitsfähigkeit und die Rechtstellung der Leiharbeitskraft von herausragender Bedeutung sind. Dies trifft insbesondere auf die Ziffern 3 und 5 (Arbeitszeit, Arbeitszeitlage, Art der zu verrichtenden Arbeit) zu. Bekanntlich sind zahlreiche Leiharbeitskräfte der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig. Gerade für einfache Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft (zB Erntearbeiten) wird sehr häufig auf überlassene Arbeitskräfte mit geringen oder fehlenden deutschen Sprachkenntnissen zurückgegriffen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Informationen in einer für den/die Betroffene/n verständlichen Sprache gegeben werden müssen.

Die Einleitung des Abs 1 soll daher wie folgt lauten:

Der Überlasser ist verpflichtet, der Arbeitskraft vor jeder Beschäftigung in einem anderen Betrieb die für die Überlassung wesentlichen Umstände in einer für die Arbeitskraft verständlichen Sprache mitzuteilen und ehestmöglich schriftlich auszuhändigen, insbesondere

1. ...

...

An Stelle der Wendung „schriftlich zu bestätigen“ drückt die Formulierung „schriftlich auszufolgen“ oder „schriftlich auszuhändigen“ die beabsichtigte Verpflichtung klarer aus.

Bei der hier vorzunehmenden Konkretisierung und sprachlichen Adaption handelt es sich bloß um die anwendungsorientierte Ausführung der Grundsatzbestimmung.“

**Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut dieser Bestimmung in der Regierungsvorlage des Bundes inhaltlich abgeändert wurde (nunmehr § 40e Landarbeitsgesetz 1984).**

**„Zu § 39e Abs. 3 des Entwurfs:**

Die geplante Bestimmung soll die Grundsatzbestimmung des § 40g LAG-Entwurf ausführen. § 39e Abs 3 (Entwurf) lautet:

Der Überlasser ist verpflichtet, für angemessene Abhilfe zu sorgen, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftigte während der Dauer der Beschäftigung die Gleichbehandlungsvorschriften oder Diskriminierungsverbote nicht einhält.

Die Anstalt ersucht, diese Bestimmung dahingehend auszuführen, dass der Überlasser unverzüglich (also ohne unnötigen Aufschub) für angemessene Abhilfe zu sorgen hat, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftigte gegen Gleichbehandlungsvorschriften oder Diskriminierungsverbote verstößt.

Vorgeschlagen wird somit für § 39e Abs 3 LAO:

Der Überlasser ist verpflichtet, unverzüglich für angemessene Abhilfe zu sorgen, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftigte während der Dauer der Beschäftigung die Gleichbehandlungsvorschriften oder Diskriminierungsverbote nicht einhält.

Mit dieser Ergänzung wird die Grundsatzbestimmung überhaupt erst ausgeführt, das heißt eine genauere und eindeutig vollziehbare Bestimmung geschaffen.

Die Konkretisierung, unverzüglich handeln zu müssen, wird auch durch die analoge Bestimmung des § 54b Abs 5 NÖ LAO, die sich auf die Verletzung von Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflichten bezieht, unterstützt. In diesem Fall wird der Überlasser sogar verpflichtet, bei Übertretung unverzüglich die Überlassung zu beenden.“

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da sie nicht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entspricht.**

**„Zu § 76b Abs. 2 des Entwurfs:**

Die geplante Bestimmung soll die Grundsatzbestimmung des § 82 LAG-Entwurf ausführen. § 76b Abs 2 (Entwurf) lautet:

Überlasser sind verpflichtet, die Dienstnehmer vor einer Überlassung sowie vor jeder Änderung der Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nachweislich schriftlich zu informieren.

Es ist evident, dass die in dieser Bestimmung angesprochenen Informationen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit bei der Arbeit von sehr hoher Wichtigkeit sind. Gerade viele Leiharbeitskräfte beherrschen bekanntlich die deutsche Sprache nicht

ausreichend, um derartige Informationen auf Deutsch verstehen und interpretieren zu können. Es ist daher unbedingt notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls die Informationen in einer der Arbeitskraft verständlichen, klaren Sprache bzw. Form ausgefolgt werden.

Die Anstalt ersucht dringend um die entsprechende Ergänzung des Abs 4.

Dem Abs. 4 (Entwurf) soll der Einfachheit halber folgender Satz angefügt werden:

„§ 76c Abs. 4 erster und zweiter Satz sind anzuwenden.“

Der verwiesene § 76b Abs. 4 erster und zweiter Satz NÖ LAO lauten:

„Die Information muss in verständlicher Form erfolgen. Bei Dienstnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Form zu erfolgen.“

Durch die Verweisung kommt die erforderliche Verpflichtung somit zweifelsfrei zum Ausdruck.

Auch hier handelt es sich um eine Konkretisierung und Klarstellung, die über den Vorgang der Ausführung von Grundsatzbestimmungen nicht hinausreicht. Da es sich um eine Informationspflicht handelt, würde eine diffizile rechtliche Analyse nämlich zum Ergebnis führen, dass diese in verständlicher Form und bei Arbeitskräften, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Form erfolgen muss. Um Zweifelsfälle, Missinterpretationen und unnötige Auskunftserteilungen von Beginn an zu vermeiden, soll die genannte Verweisung auf den ersten und zweiten Satz des § 76b Abs. 4 für Klarheit sorgen.“

**Der Anregung wurde nicht entsprochen, da sie nicht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entspricht.**

### **„Zu § 294 NÖ LAO:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die GewO (§ 294 Z 2) zuletzt mit BGBl I Nr 35/2012 geändert wurde.

Dasselbe gilt für das ChemG 1996 (§ 294 Z 26), für das ASchG 1996 (§ 294 Z 30) und auch für das VStG 1991 (§ 294 Z 32).

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (§ 294 Z 38) trägt korrekt die Abkürzung MSV 2010 (und nicht „MSVG 2010“) und wurde zuletzt mit BGBl II Nr 173/2012 geändert.“

**Der Anregung wurde entsprochen und im Rahmen der Erstellung der Regierungsvorlage wurden sämtliche Verweisungen auf Bundesgesetze im § 294 NÖ LAO überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.**

**„Zu weiteren Änderungen der NÖ LAO:**

Die Anstalt erinnert an ihr Schreiben vom 9. Mai 2011 (Zl. HGD-363/11; HGR-357/11/11) betreffend die Stellungnahme zu einem Novellierungsentwurf für die NÖ LAO (Ihr Zeichen: LF1-LEG-44/008-2011), in welchem die Anpassung von zwei LAO-Bestimmungen als erforderlich begründet und um deren Vorbereitung ersucht wurde.

Die entsprechenden Teile dieses Schreibens lauten:

**„Zu § 78b Abs 3 NÖ LAO:**

Wie in der Sozialpartnerbesprechung am 2.9.2010 anlässlich der Bearbeitung der VOPST und der Anpassung der Arbeitsstättenverordnung hervor gekommen ist, ist der § 78b Abs 3 in einem Regelungsdetail unzweckmäßig und kaum praktikabel.

Der geltende § 78b Abs 3 lautet:

(3) Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für eine rasche Alarmierung und einen Einsatz der Feuerwehr, erforderlichenfalls durch Brandmelder und Alarmanlagen, zu treffen. Der Dienstgeber hat auch Personen (Brandschutzbeauftragte) zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind. Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutzgruppe vorzuschreiben.

Die Bestimmung stellt eine nicht erforderliche und unzweckmäßige Gleichsetzung von Brandschutzbeauftragten und Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind, her. Brandschutzbeauftragte sind – oft externe – Fachleute, die für Überwachungen, Unterweisungen, das Erstellen von Brandschutzplänen etc herangezogen werden.

Personen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind, sind hingegen weniger hoch qualifizierte Personen, die jedoch praktisch ständig in der Arbeitsstätte anwesend sind und die im Gefahrenfall einen Notruf abzusetzen haben, die Evakuierung der ArbeitnehmerInnen einleiten und überwachen sowie mit der ersten Löschhilfe beginnen (siehe auch § 44a NÖ LFW ASt-VO).

Die Anstalt äußert daher den Wunsch, in § 78b Abs 3 den Klammerausdruck „(Brandschutzbeauftragte)“ zu streichen.

Damit kann der im Zusammenhang mit den Erfordernissen gemäß NÖ LFW ASt-VO deutlich gewordene Widerspruch auf einfache Weise beseitigt werden.“

**Die Anregungen betreffen nicht den Gegenstand dieser Novelle, wurden zur Kenntnis genommen und werden bei einer weiteren Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 geprüft werden.**

**„Zu § 92 Abs 2 Z 7 LAO:**

Der geltende § 92 Abs 2 Z 7 NÖ LAO lautet:

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmer einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, wobei bei Fortdauer der Tätigkeit in den angeführten Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchzuführen sind

...

7. Organische Stäube, die zu Berufskrankheiten führen können;

...

Für die in Z 7 genannten Stäube konnten entgegen einer ursprünglichen Absicht keine arbeitsmedizinisch ausgewiesenen präventiv wirksamen Untersuchungs- und Beurteilungsrichtlinien, Untersuchungsintervalle und keine Spezifikation und Eingrenzung der organischen Stäube geschaffen werden. Auch steht in heutigen arbeitsmedizinischen Zusammenhängen die Vermeidung gesundheitsschädigender Staubexpositionen im Vordergrund, denn mit einer Früherkennung einer bereits entstehenden Atemwegserkrankung ist der Prävention kaum gedient.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen hinsichtlich der in Z 7 genannten Einwirkungen können daher nicht durchgeführt werden, werden auch nicht durchgeführt und sind arbeitsmedizinisch nicht geboten.

Die Ziffer 7 ist weder vollziehbar, noch fachlich geboten (und auch nicht grundsatzgesetzlich gefordert) und soll daher aufgehoben werden.“

Betreffend das zuletzt angeführte Anliegen ist noch zu ergänzen, dass die Zwangsuntersuchung von Personen, wie sie auch der § 92 NÖ LAO zum Inhalt hat, in Europa rechtlich zunehmend unter dem Gesichtspunkt der mit diesen Untersuchungen verbundenen Grundrechtseingriffe (zB Recht auf informationelle Selbstbestimmung; praktisch nicht vorhandene Freiheit der Arztwahl, Allgemeine Handlungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht, Körperliche Unversehrtheit, Erwerbsfreiheit) kritisch diskutiert wird. Eine Pflichtuntersuchung wie jene in § 92 Abs 2 Z 7 LAO genannte, für welche keine Untersuchungsrichtlinien und keine Bewertungskriterien aufgestellt werden (können), aus deren Ergebnis aber ein individuelles Beschäftigungsverbot resultieren

kann, muss schon ohne durchgeführte eingehende grundrechtliche Analyse als unzulässiger Grundrechtseingriff qualifiziert werden.

Abschließend wird ersucht, die beiden zuletzt erwähnten Anpassungen der LAO so rasch wie möglich der Gesetzgebung zuzuleiten.“

**Die Anregung betrifft nicht den Gegenstand dieser Novelle, wurde zur Kenntnis genommen und wird bei einer weiteren Novelle zur NÖ Landarbeitsordnung 1973 geprüft werden.**